

Satzung des Jugendfördervereins (JFV) Rhein-Selz 2016 e.V.

Präambel

Zur alters- und leistungsgerechten Förderung des Fußballsports und der Gestaltung einer gemeinsamen Jugendarbeit gründen die aufgeführten Stammvereine:

VfR Nierstein 1911 e.V.

1. FC Schwabsburg 1958 e.V.

im Jahre 2016 einen Jugendförderverein

Gemeinsames Ziel ist es, eine gemeinschaftliche, kontinuierliche und erfolgreiche Jugendarbeit aller Altersjahrgänge anzustreben, die sowohl Mannschaften in der Leistungsklasse als auch auf der Breitensport orientierten Kreisebene zum Spielbetrieb des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV) anmelden kann.

Durch Einsatz von qualifizierten und lizenzierten Trainern und Betreuern sollen möglichst viele Spieler vom Juniorenbereich in den Aktivenbereich überführt werden. Neben den sportlichen Aktivitäten stehen auch soziale Aspekte im Vordergrund.

§ 1 Name und Sitz des Jugendfördervereins

Der Jugendförderverein führt folgenden Namen:

Jugendförderverein Rhein-Selz 2016 e.V.

Offizielle Abkürzung: **JFV Rhein-Selz**

Der Förderverein besteht aus folgenden Stammvereinen:

VfR Nierstein 1911 e.V.

1.FC Schwabsburg 1958 e.V.

- 1.1. Der Jugendförderverein hat seinen Sitz in 55283 Nierstein
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des JFV Rhein-Selz beginnt im Gründungsjahr ab der Gründung bzw. Eintragung und endet am 31.12.2016. Danach ab dem 01. Januar bis zum 31.12. des Jahres.
- 1.4. Der JFV Rhein-Selz gehört dem Sportbund Rheinhessen als zuständigen Regionalverband und dem Südwestdeutschen Fußballverband e.V. (SWFV) als zuständigem Fachverband an.

§ 2 Zweck des Jugendfördervereins

1. Zweck des JFV Rhein-Selz ist die Förderung des Jugendfußballs.
2. Der JFV Rhein-Selz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist

politisch und konfessionell neutral. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Der JFV Rhein-Selz nutzt als Verein folgende Synergieeffekte:
 - 3.1. Gleichauslastung der Sportanlagen der Stammvereine
 - 3.2. partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Stammvereine
 - 3.3. gemeinsame Veranstaltungen, Ausflüge, Turniere
 - 3.4. gemeinsame Finanzierung der Jugendarbeit
 - 3.5. Präsentation in und für die Region Rheinhessen
4. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit gegeben, ihre sportliche Freizeitgestaltung in unserem Verein auszuüben.
5. Dem JFV Rhein-Selz wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, um auch damit die Existenz der aktiven Mannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.
6. Die Startrechte der Junioren richten sich nach den Bestimmungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V.
7. Der JFV Rhein-Selz sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in allen Altersgruppen der Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
8. Die Entwicklung qualifizierter Jugendtrainer bildet eine der Säulen des JFV Rhein-Selz. Jugendtrainer können den Stammvereinen angehören und auch dem JFV Rhein-Selz. Der Jugendkoordinator betreut, entwickelt und koordiniert alle Jugendtrainer, sie (auch die Jugendtrainer der Stammvereine) sind dem Jugendkoordinator disziplinarisch und organisatorisch zugeordnet.
9. Nach dem Abschluss der Juniorenlaufbahn wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück. Es entspricht dem Selbstverständnis des JFV, dass aktive Abwerbemaßnahmen innerhalb der Stammvereine als grober Verstoß gegen die Satzung des JFV gelten. Abwerbemaßnahmen jeglicher Art sind zu unterlassen, da sie dem Sinn und Zweck des Jugendfördervereins entgegenstehen. Die Wechselmodalitäten sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen lehnen sich an die Vorgaben des Südwestdeutschen Fußballverbandes an.
10. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.** Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2.** Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den JFV Rhein-Selz 2016 e.V. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3.** Aktive Mitglieder können Spieler und Spielerinnen der G- bis A-Jugend, die zugleich Mitglied in einem Stammverein sein müssen, werden.
- 4.** Aktive Mitglieder können weiterhin Trainer und Betreuer, die zugleich Mitglied in einem Stammverein oder im JFV sein müssen, werden.
- 5.** Will ein weiterer Verein dem Jugendförderverein Rhein-Selz 2016 e.V. als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit sowie die Zustimmung der derzeitigen Stammvereine zur Aufnahme nötig. Eine Aufnahmegebühr wird durch die Stammvereine festgelegt.
- 6.** Die Mitgliedschaft endet:
 - 6.1. mit dem Tod des Mitgliedes (natürliche Personen) oder der Auflösung der Mitgliedschaft (juristische Personen).
 - 6.2. durch Austritt. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er muss 4 Wochen vor dem 30.06. oder dem 31.12. des Geschäftsjahres fristgerecht erklärt werden.
 - 6.3. durch Ausschluss aus dem Verein, nach erfolgter vorheriger Anhörung durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn ein Vereinsmitglied in grober Weise den Interessen des Jugendfördervereins Rhein-Selz 2016 e.V. und seinen Zielen zuwider oder vereinschädigend handelt.
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - wegen unehrenhaften Handlungen.
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

7. Die Mitgliedschaft der Jugendspielerinnen und Spieler im JFV Rhein-Selz 2016 e.V. endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Jugendmannschaften. Soll die Mitgliedschaft fortbestehen, ist dies schriftlich durch das Mitglied zu erklären.

8. A-Junioren die das 18. Lebensjahr erreicht haben dürfen im Aktiven Kader eingesetzt werden, wenn:

-Jugendtrainer und Aktiven Trainer sich zu einvernehmlichen Entscheidung über den Spieleinsatz verständigt haben, wobei dem Einsatz im Jugendbereich Vorrang einzuräumen ist.

9. Will ein Stammverein aus dem JFV Rhein-Selz 2016 e.V. austreten, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Frist beträgt hier 9 Monate zum 30.06. des laufenden Spieljahres.

10. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stammvereins enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Für den ausscheidenden Stammverein besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Jugendfördervereins Rhein-Selz 2016 e.V.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders herausragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.

§ 5 Rechtsmittel

Der Ausschließungsantrag ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich, mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu äußern. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Nr.2) oder eines Ausschlusses (§3, Nr. 5.5.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen- vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann den endgültigen Beschluss an die Mitgliederversammlung übertragen.

Die Wahl eines Vertrauensmannes, welcher die Aufgabe hat, die Interessen oder Motive des Verstoßes zu erklären und vorzubringen, ist zulässig.

Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des JFV Rhein-Selz setzen sich zusammen aus den Einlagen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Werbe- und Sponsoreneinnahmen, Zuschüssen sowie Jugendfördermitteln.

2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe bzw. Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verlusten, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8 Organe des Jugendfördervereins

Organe der JFV Rhein-Selz 2016 e.V. sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien mit 2/3-Mehrheit beschließen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme der Abteilungsberichte und Arbeitsberichte des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Kassenberichts
 - die Entgegennahme des Rechnungs-Prüfberichts
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl eines Versammlungsleiters
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung etwaiger Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellter Anträge
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsorganen (Amtsblatt) der Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
 - 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies in Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Ein Minderheitsverlangen ist von mindestens 10% der Vereinsmitglieder zu stellen.

- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 6 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Versammlungen teilnehmen. Wählbar können nur Vereinsmitglieder sein, die vollgeschäftsfähig (§ 104 ff BGB) sind.
- 7 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurde, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 10 Anträge zur Mitgliederversammlung können von Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 11 Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und den Stammvereinen auszuhändigen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Den zwei 2. Vorsitzenden*
- Dem Hauptkassierer
- Dem Schriftführer
- Dem Jugendkoordinator
- Den zwei Jugendleitern
- Dem Leiter Finanzstrategien und Webauftritt

Und mindestens einem Beisitzer

- *Steht nur ein 2. Vorsitzender zur Verfügung, so wechselt diese Funktion alle 2 Jahre zwischen den Stammvereinen.

- Der Vorsitzende, die 2. Vorsitzenden*, Schatzmeister und Schriftführer, bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Jugendförderverein Rhein-Selz 2016 e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch die v.g. Personen vertreten. Die v.g. Personen können allein vertreten.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Einer der 3 Vorsitzenden beruft zu den Sitzungen ein und leitet diese. Zur Beschlussfähigkeit reicht die Anwesenheit dreier Vorstandsmitglieder. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Stammvereinen ist ein Protokoll auszuhändigen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtsperiode vorzeitig aus, kann der restliche Vorstand des Jugendfördervereins für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen, die in der folgenden Mitgliederversammlung entsprechend § 9 dieser Satzung zu genehmigen sind.

§ 11 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Jugendfördervereins angehören dürfen.
- 2 Stehen dem Verein keine ausreichende Anzahl von Kassenprüfern zur Verfügung, so ist ein externer Kassenprüfer zu beauftragen.
- 3 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 12 Auflösung der Jugendfördervereins

- 1 Der Jugendförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, Für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gültiger Stimmen erforderlich.

- 2 Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine neue Versammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 3 Die Auflösung des Jugendfördervereins werden die beiden Vorstände als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung einverstanden ist.
- 4 Für Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der Jugendfördervereins (gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
- 5 Sollten alle Satzungsgemäß beteiligten Stammvereine des Jugendfördervereins Rhein-Selz 2016 e.V. miteinander verschmolzen werden, zieht dies eine automatische Auflösung des Jugendfördervereins nach sich. Das Vereinsvermögen, sowie alle Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins gehen auf den verschmolzenen neuen Verein über.
- 6 Bei Auflösung des Vereins nach Nr. 1 oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögendes Jugendfördervereins zu prozentualen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten und als gemeinnützig anerkannten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kinder- und Jugendsports, zu verwenden haben. Die Höhe richtet sich nach den Anteilen der Stammvereine zum Zeitpunkt der Auflösung. Sollte der Stammverein zum Zeitpunkt der Auflösung des Jugendfördervereins juristisch nicht mehr in der Lage sein, die Auflagen zu erfüllen, da er bereits aufgelöst ist, so fällt der Anteil an die zuständige Ortsgemeinde oder einen gemeinnützigen Nachfolgeverein.
- 7 Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 07.07.2016 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Mainz in Kraft.

Die in der Satzung verwendete Bezeichnung natürlicher Personen bezieht sich stets auf die weibliche und männliche Form.

Hiermit wird der geänderten Satzung des Jugendfördervereins Rhein-Selz 2016 e.V. vom 24.10.2016 in §3 Ziffer 3, 4 und 7 zugestimmt. Für den Vorstand nach §10 der Satzung des JFV Rhein-Selz 2016 e.V. im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand):

Thomas Jimmerthal

1. Vorsitzender

Leo Bernard

2. Vorsitzender

Sabine Manz

Hauptkassiererin

Stefan Pilz

Schriftführer

Nierstein, den 28.10.2016